

Hasso Lieber; Ursula Sens: Fit fürs Schöffenam. Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit. 3., vollständig überarb. Aufl.

Baden–Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 317 S. ISBN 978-3-7560-0899-5 € 26,90

Das Amt der Schöffin bzw. des Schöffen ist wichtig und voraussetzungsvoll. Wichtig, weil es sozusagen die „Erdung“ der Strafjustiz in der Bevölkerung darstellt. Recht wird ja „im Namen des Volkes“ gesprochen. Voraussetzungsvoll, weil Rechtslaien in Gerichtsverfahren mit (weitestgehend) gleichen Rechten wie die Berufsrichter teilnehmen sollen, ihnen aber deren Berufshintergrund, Studium und Vertrautheit mit den Abläufen bei Gericht regelmäßig fehlen. Es ist kein Geheimnis, dass die Einführungsveranstaltungen für Schöffen, die von den Gerichten selbst angeboten werden, nur wenig Inhalt vermitteln. Öfter ist von Schöffinnen und Schöffen berichtet worden, dass es wenig über ihre Rechte, dafür umso mehr um ihre Pflichten ging. Der „Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit“ von Lieber und Sens will hier Abhilfe leisten. Er erscheint bereits in dritter Auflage und die Autoren greifen auf eine breite Erfahrungsgrundlage zurück. Dazu zählen Seminare für Schöffinnen und Schöffen, in denen diese über ihre Schwierigkeiten und die zuweilen klar von „good practice“ abweichende Behandlung der Schöffen berichtet haben.

„Fit fürs Schöffenam“ ist gut gesetzt und lektoriert, was die Lektüre erleichtert. Der Text ist durchweg sehr lesbar und nur manchmal musste der Rezensent Zeilen noch einmal lesen, wenn es sehr technisch wurde, z. B. bei der Kalkulation, die der Strafzumessung in komplexeren Fällen zugrunde gelegt werden muss. Aber das ist der Materie geschuldet. Der Orientierung der Leser dienen ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein Register und ein Glossar für verwandte Begriffe. Zahlreiche gut gewählte Beispiele dienen dazu, die vorgestellten Regeln und mögliche Fallkonstellationen zu illustrieren. Es finden sich auch Ablaufdiagramme, die den Instanzenzug und die Schritte des Strafverfahrens darstellen.

Lieber und Sens sehen das Schöffenam als durchaus anspruchsvoll an und zeigen deutlich, dass es den ehrenamtlichen Richtern einiges abverlangen kann. Wie sehr, das hängt von der Fallkonstellation ab und sehr maßgeblich von der Unterstützung, die die vorsitzenden Berufsrichter ihren Laienkollegen leisten. „Fit fürs Schöffenam“ zeigt deutlich, wie manche Berufsrichter ihre Schöffen benachteiligen, aber auch, auf welche Rechte Schöffinnen und Schöffen bestehen können.

Denjenigen, die in der Justiz arbeiten oder zur Gerichtsbarkeit forschen, vermittelt „Fit fürs Schöffenam“ zahlreiche Informationen zur gerichtlichen Praxis, die so und so konzentriert nirgends sonst zu lesen sind. Damit bietet sich das Buch nicht nur für Schöffinnen und Schöffen zur Lektüre an. *Stefan Machura, Bangor (Wales/UK)*

Gertrude Lübbe-Wolff: Der ehrliche Deutsche. Über Problemverleugnung, Moralismus und Regelungssillusionen in Sachen Korruption. Frankfurt am Main: Klostermann 2025. 343 S. (Klostermann Rote Reihe; 162) Print-Ausg.: ISBN 978-3-465-04668-4 € 29,80

Die Richtung, in der die Autorin – weiland Richterin des Bundesverfassungsgerichts – ihre Untersuchung orientiert, wird bereits an der nicht zu übersehenden Ironie des Buchtitels deutlich. Ist der Deutsche tatsächlich seiner Natur nach so ehrlich, wie wir es gerne von uns behaupten? Stolz weisen wir auf den Korruptionswahrnehmungsindex CPI hin, in dem wir Platz 9 von 180 Staaten einnehmen. Ein Hinweis steckt aber schon im Begriff: Wahrnehmung! Korruption kann man dann nicht wahrnehmen, wenn sie durch Leugnung des Problems an sich, falscher Moralvorstellungen oder fehlender Regelungen überhaupt nicht sichtbar ist. Als

ein Beispiel mangelnder Regelung nennt Wolff die in Deutschland fehlende Unternehmensstrafbarkeit. Nach deutscher Rechtsauffassung ist Strafrecht schuldabhängig; Unternehmen als juristische Personen seien aber nicht schuldfähig. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb beim Verdacht korruptiven Verhaltens in einem Unternehmen darauf angewiesen, eine persönlich verantwortliche natürliche Person zu ermitteln. Bei den Verflechtungen der Unternehmen(sbeteiligungen) bis in den globalen Bereich ist es jedoch schwierig bis unmöglich, bestimmten Personen die Verantwortung für die Merkmale des strafbaren Sachverhalts und des Vorsatzes zuzuweisen.

Was aber ist unter Korruption zu verstehen? In Ermangelung einer gesetzlichen Definition wird üblicherweise auf diejenige von Transparency International zurückgegriffen, wonach Korruption der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil ist – im Bereich der Staatsgewalten wie der Wirtschaft, aber auch bei Organisationen und sonstigen nichtwirtschaftlichen Vereinigungen. Neben den politischen Schäden, die im Verlust von De-